

23.02.2016

Antrag

der Fraktion der CDU

Möglichkeiten des Asylgesetzes nutzen, um Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme zu entlasten: „Aktionsplan Westbalkan“ ausweiten – Verteilungsstopp und Rückverlegung von Asylbewerbern ohne Bleibeperspektive durchsetzen

I. Ausgangslage

Die Flüchtlingskrise stellt alle staatlichen Institutionen, aber auch die in Deutschland lebende Bevölkerung sowie das verfasste und nicht verfasste Ehrenamt vor große Herausforderungen. Vor allem die Städte und Gemeinden haben sich mit einem überwältigenden Engagement dieser Herausforderung gestellt und das Bestmögliche zur ihrer Bewältigung gegeben. Wahr ist aber auch, dass nicht alle, die jetzt zu uns kommen, dauerhaft in Deutschland und Nordrhein-Westfalen werden bleiben können. Es kommen weiterhin viele Menschen ohne Bleibeperspektive auch nach Nordrhein-Westfalen, die derzeit immer noch den Kommunen zugewiesen werden.

Die Landesregierung ist gefordert, die Kommunen stärker von der Zuweisung von Asylbewerbern ohne Bleibeperspektive zu entlasten, damit die Städte und Gemeinden ihre Aufgabe der Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylbewerbern mit Bleibeperspektive und anerkannten Flüchtlingen erfolgreich meistern können. Die Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, sich auf die Flüchtlinge zu konzentrieren, die unsere Hilfe wirklich benötigen. Bund und Länder haben gemeinsam einen Aktionsplan vereinbart, um die Asylverfahren zu beschleunigen sowie die Gesamtaufenthaltsdauer von Asylbewerbern zu verkürzen, die aus Herkunftsländern mit einer relativ hohen Anzahl von Asylsuchenden bei zugleich besonders niedriger Schutzquote stammen.

Derzeit wird in Nordrhein-Westfalen der Asylsuchende im Regelsystem nach erfolgreicher Registrierung von der Erstaufnahmeeinrichtungen in die Zentrale Unterbringungseinrichtung oder Notunterkunft verlegt. Dort werden alle Gesundheitsuntersuchungen gemäß § 62 AsylG durchgeführt. Sobald der TBC-Ausschluss festgestellt wurde, wird der Asylbegehrende als „zuweisungsfähig“ angesehen und kann dann – mit Vorlauf von drei Tagen – einer Kommune zugewiesen werden. Dabei eröffnet das aktuelle Asylgesetz in § 47 den Ländern die Möglichkeit, den Aufenthalt der Asylbewerber in der Erstaufnahme deutlich auf bis zu sechs Monate zu verlängern und verpflichtet Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, bis zur Entscheidung

Datum des Originals: 23.02.2016/Ausgegeben: 23.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Das Aufnahmesystem des Landes Nordrhein-Westfalen sollte von den gesetzlichen Möglichkeiten umfassend Gebrauch machen. Ziel muss sein, dass alle Asylbewerber bereits während ihres Aufenthalts in der Erstaufnahme einen Asylantrag gestellt haben. Asylbewerber ohne Bleibeperspektive sollten gar bis zum Abschluss des Verfahrens dort bleiben und künftig gar nicht mehr den Kommunen zur Unterbringung verteilt werden. Dazu bestehen die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten. In Nordrhein-Westfalen sind aktuell lediglich rund 40 Prozent der Kapazitäten in den Landeseinrichtungen belegt. Laut Bericht des Innenministeriums standen am 3. Februar 2016 dem Land zur Unterbringung der Asylsuchenden insgesamt 81.442 Unterbringungsplätze zur Verfügung, die mit 29.154 Personen belegt waren. Zudem schafft die Bundesregierung mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I), dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) sowie der Aufstockung der personellen Ressourcen beim Bundesamt für Flüchtlingen und Migration die Voraussetzungen dafür, die Asylverfahren deutlich zu beschleunigen, so dass sich parallel dazu auch die Aufenthaltsdauer von Asylbewerbern verringern wird.

Ein entscheidender Beitrag, den die Landesregierung zur Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung der Kommunen leisten muss, ist die Erweiterung des „Aktionsplans Westbalkan“. Dieser muss nicht nur auf neu ankommende Asylbewerber aus allen sechs Westbalkanstaaten, sondern zusätzlich einerseits auf alle Asylbewerber ohne Bleibeperspektive, andererseits aber auch auf bereits den Kommunen zugewiesenen Asylbewerbern aus den betroffenen Staaten erweitert werden. Das wäre ein wichtiger Schritt, der die Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung entlastet.

Die Bundesregierung hat auch bereits auf die aktuelle Entwicklung steigender Asylbewerberzahlen aus Algerien, Tunesien und Marokko reagiert. So beschloss das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsländer. Mit der Einstufung zu sicheren Herkunftsländern sollen die Asylanträge von Menschen aus diesen drei Ländern zügiger bearbeitet und entschieden werden (Verkürzung der Ausreisefrist, der Klagefrist, der Frist für einstweiligen Rechtsschutz und Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsschutzmitteln), so dass im Falle einer Ablehnung auch eine schnelle Rückführung in die Heimatländer erfolgen kann. Dieser Gesetzentwurf soll nun von Bundestag und Bundesrat zeitnah beschlossen werden. Parallel dazu hat das Bundesinnenministerium per Erlass vom 18. Januar 2016 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angewiesen, Asylanträge aus diesen drei nordafrikanischen Staaten prioritär zu bearbeiten. Dies wird durch das BAMF bereits umgesetzt. Zusätzlich verstärkt die Bundesregierung ihre Bemühungen, die Effizienz in der Rückübernahmepraxis im Rahmen der bestehenden Rückübernahmeabkommen mit Algerien, Marokko und Tunesien zu verbessern. Wie bereits Hessen und Baden-Württemberg hat nun auch das nordrhein-westfälische Innenministerium auf diese Entwicklung reagiert und einen Verteilungsstopp von Asylbewerbern aus Marokko auf die Kommunen auf den Weg gebracht. Mit beschleunigten Verfahren des BAMF soll dafür gesorgt werden, dass Asylbewerber aus den nordafrikanischen Staaten künftig in den Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben. Dahinter steht nach dem jüngsten Asylkompromiss der Bundesregierung auch die Erwartung, dass die drei Staaten zu sicheren Herkunftsländern erklärt werden. Damit ließen sich Menschen aus diesen Staaten schneller zurückführen.

II. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Im Asylverfahren eine strikte Differenzierung zwischen Asylbewerbern mit und ohne Bleibeperspektive vorzunehmen und Asylbegehrende nach erfolgter Registrierung und Gesundheitsuntersuchung nur dann den Kommunen zur Unterbringung und Versorgung zuzuweisen, wenn eine Bleibeperspektive besteht;
2. den sogenannten Aktionsplan Westbalkan auf alle Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern sowie auf Asylbewerber ohne Bleibeperspektive auszuweiten;
3. Asylbewerber ohne Bleibeperspektive künftig nicht mehr den Kommunen zuzuweisen, sondern für die gesamte Verfahrensdauer in Landeseinrichtungen unterzubringen und gegebenenfalls aus den Landeseinrichtungen in die Heimatländer zurückzuführen;
4. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten und solche ohne Bleibeperspektive, die noch keinen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Asylantrag und bis zur ggf. vollstreckbaren Rückführungen in die Landesaufnahmeeinrichtungen zu verlegen, um die Durchführung der Verfahren mit dem Ziel der Aufenthaltsbeendigung zu beschleunigen;
5. dem Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsländer im Bundesrat zuzustimmen.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
André Kuper
Ralf Nettelstroth
Ina Scharrenbach

und Fraktion